

Normative Familienbilder für Afrika: das UN-Übereinkommen und die Afrikanische Charta über die Rechte des Kindes

Wanitzek, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GIGA German Institute of Global and Area Studies

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wanitzek, U. (2007). Normative Familienbilder für Afrika: das UN-Übereinkommen und die Afrikanische Charta über die Rechte des Kindes. *Afrika Spectrum*, 42(2), 275-300. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-356307>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Ulrike Wanitzek

Normative Familienbilder für Afrika: Das UN-Übereinkommen und die Afrikanische Charta über die Rechte des Kindes

Zusammenfassung

Dieser Artikel will einen Beitrag zum Verständnis der normativen Familienbilder leisten, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten für Afrika enthalten sind. Alle afrikanischen Staaten mit Ausnahme Somalias haben das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Im Fall der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes von 1990 gilt dies für drei Viertel der afrikanischen Staaten. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die in den beiden völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Bestimmungen zu implementieren. Beide Verträge betonen die Bedeutung der Familie für die Verwirklichung des Kindeswohls und den Schutz der Kindesrechte. Die Autorin untersucht, welches Verständnis von Familie in den Verträgen zum Ausdruck kommt und wie das Verhältnis zwischen dem Schutz der Familie auf der einen Seite und den individuellen Rechten einzelner Mitglieder der Familie, insbesondere der Kinder, auf der anderen Seite ausgestaltet ist.

Schlüsselwörter

Afrika, Familie, Kindesrechte, Menschenrechte

Internationale und regionale Menschenrechtsverträge prägen zunehmend die Entwicklung des staatlichen Familienrechts und der Familienpolitik in afrikanischen Staaten. Zwei der bedeutendsten, umfangreichsten und für das Familienrecht inhaltsreichsten Verträge sind das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (KindesRÜ)¹ und die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes vom 11.07.1990 (AfrKindesRCh)². Beide betrachten die Familie als die zentrale

1 Online: <<http://www.ohchr.org/english/law/crc.htm>>, accessed 29.09.2007; deutsche Übersetzung: Simma/Fastenrath 2004: 317.

2 Online: <<http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/Text/A.%20C.%20ON%20THE%20RIGHT%20AND%20WELF%20OF%20CHILD.pdf>>, accessed 29.09.2007.

gesellschaftliche Institution für den Schutz von Kindern und Kindesrechten. In diesen vorrangig den Kindesrechten gewidmeten Menschenrechtsverträgen finden sich daher zahlreiche Regelungen über die Familie.

52 der 53 afrikanischen Staaten sind Vertragsstaaten des KindesRÜ (Stand 13.07.2007). Damit sind für nahezu alle afrikanischen Staaten, mit Ausnahme von Somalia, die dort enthaltenen Staatenverpflichtungen zum Schutz der Kindesrechte bindend. Zusätzlich sind drei Viertel aller afrikanischen Staaten (nämlich 41 von 53)³ Vertragsstaaten der AfrKindesRCh, die die Kindesrechte spezifisch auf den regionalen afrikanischen Wirkungskontext bezieht. Völkerrechtliche Verträge verpflichten die Vertragsstaaten als Völkerrechtssubjekte, die vertraglich vorgesehenen gesetzgeberischen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen auf der jeweiligen nationalen Ebene zu ergreifen. Ihre normativen Vorgaben sind daher von umfassender Relevanz für die Vertragsstaaten.⁴

Im vorliegenden Beitrag werden diejenigen Bestimmungen des KindesRÜ und der AfrKindesRCh untersucht, die normative Aussagen über die Familie enthalten. Es soll ermittelt werden, welche Auffassungen von 'Familie' diese Verträge enthalten und ihren Anforderungen an die Vertragsstaaten zugrunde legen. Zwei Thesen sollen expliziert werden:

- 1) Entgegen dem häufigen Vorwurf, die internationalen Menschenrechte seien eurozentrisch, liegt dem KindesRÜ ein pluralistischer Familienbegriff zugrunde, der nicht nur die Kernfamilie, sondern auch Formen der erweiterten Familie und andere Familienformen umfassen kann.
- 2) Während vielfach ein Gegensatz gesehen wird zwischen der Betonung des Individuums durch die internationalen Menschenrechte und der Fokussierung auf die Gemeinschaft in den afrikanischen Kulturen, zeigt der vorliegende Beitrag, dass umgekehrt einerseits auch das KindesRÜ in seinen Bestimmungen einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist und andererseits die AfrKindesRCh individuelle Rechte des Kindes in einem teilweise deutlich über das KindesRÜ hinausgehenden Maße gewährt.

3 Stand 19.06.2007. Keine Vertragsstaaten sind bislang Côte d'Ivoire, die DR Kongo, Djibouti, Guinea-Bissau, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Swasiland, Tunesien, Zambia und die Zentralafrikanische Republik sowie Marokko, das kein AU-Mitglied ist.

4 Zur Anwendbarkeit internationaler Menschenrechtsnormen in nationalen Rechtssystemen: Ipsen 2004; in Staaten des anglophonen Afrika: Rwezaura 1998 a: 28ff.

Familienbezogene Regelungen in allgemeinen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten

Die genannten, speziell den Kindesrechten gewidmeten Menschenrechtsverträge können nicht isoliert von den allgemeinen internationalen Menschenrechtsinstrumenten gesehen werden, da sie auf diesen aufbauen und u.a. in ihren Präambeln auf sie verweisen. Daher soll zunächst ein kurzer Überblick über einige zentrale völkerrechtliche Quellen gegeben werden, die Bestimmungen über die Familie enthalten, bevor ausführlicher die Regelungen des KindesRÜ und der AfrKindesRCh diskutiert werden.

*Internationale Ebene*⁵

Schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 abgegeben hat (AllgErklMenschenR), wird in Art. 16 (3) die Familie als 'die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft' (*the natural and fundamental group unit of society*) gesehen, die Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat. Dies wird im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (IPbürgR)⁶ in Art. 23 (1) aufgegriffen und damit Bestandteil eines bindenden völkerrechtlichen Vertrages. Das Recht von Frauen und Männern, im heiratsfähigen Alter zu heiraten und eine Familie zu gründen, wird in der AllgErklMenschenR in Art. 16 (1) wie im IPbürgR in Art. 23 (2) anerkannt. Die Vertragsstaaten des IPbürgR verpflichten sich in Art. 18 (4) zur Achtung der Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Gemäß Art. 24 (1) IPbürgR hat jedes Kind ohne Diskriminierung das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie sowie die Gesellschaft und den

5 Übersicht über die internationalen Menschenrechtsinstrumente mit Volltexten und aktuellen Daten zu Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt: <<http://www.ohchr.org/english/law/index.htm>>, accessed 29.09.2007. Texte in deutscher Übersetzung: Simma/Fasterath 2004. Übersichtstabelle der internationalen Menschenrechtsinstrumente mit Angaben zu Ratifikation bzw. Beitritt durch die afrikanischen Staaten: Heyns 2004 I: 48f. Zu den Begriffen 'Unterzeichnung', 'Ratifikation' und 'Beitritt' in dem für menschenrechtliche Verträge üblichen 'zusammengesetzten Verfahren' des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge s. Ipsen 2004: 127ff.: Die Unterzeichnung bewirkt die endgültige Festlegung des Vertragstexts. Aufgrund der Ratifikation wird der völkerrechtliche Vertrag für den ratifizierenden Staat bindend. Durch Beitritt wird die gleiche Wirkung für diejenigen Staaten, die nicht am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt haben, erreicht.

6 Zu den Vertragsstaaten gehören alle afrikanischen Staaten außer den Komoren (Stand 20.07.2007).

Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjährige(r) erfordert. Gemäß Art. 25 (2) S. 2 AllgErklMenschenR genießen alle Kinder, eheliche wie nichteheliche, den gleichen sozialen Schutz. Niemand darf gemäß Art. 17 (1), (2) IPbürgR willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in seine Familie ausgesetzt werden (so auch Art. 12 S. 1 AllgErklMenschenR).

Auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ebenfalls vom 19.12.1966 (IPwirtR),⁷ sieht in Art. 10 (1) S. 1 vor, dass die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießt, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist (Art. 10 Nr. 1 IPwirtR). Die Vertragsstaaten erkennen zudem in Art. 11 (1) das Recht jedes Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an (so auch Art. 25 (1) AllgErklMenschenR). Mütter und Kinder haben nach Art. 10 (2) und (3) IPwirtR Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung (so auch Art. 25 (2) S. 1 AllgErklMenschenR).

Fast alle afrikanischen Staaten ratifizierten auch das am 18.12.1979 verabschiedete Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (ÜBeseitDiskrimF) (s. Banda 2005) bzw. erklärten ihren Beitritt.⁸ Das Übereinkommen nimmt in der Präambel Bezug auf den bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrag der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, auf die soziale Bedeutung der Mutterschaft, die Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung und die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung. Die Staatenverpflichtungen nach dem ÜBeseitDiskrimF umfassen gemäß Art. 5 (b) die Überwindung von Verhaltensmustern bei der Erziehung in der Familie und gleiche Rechte für Mann und Frau im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder gemäß Art. 9 (2) sowie hinsichtlich der Familienplanung gemäß Art. 12 (1). Des Weiteren vorgesehen im ÜBeseitDiskrimF sind in Art. 11 (2) die Verhinderung von Diskriminierung im Arbeitsleben wegen Eheschließung und Mutterschaft und in Art. 16 gleiche Rechte für Männer und Frauen im Ehe- und Familienrecht.

Die AllgErklMenschenR, der IPbürgR und der IPwirtR werden in ihrer Gesamtheit als 'International Bill of Human Rights' bezeichnet. Die Regelungen umfassen einerseits bürgerliche und politische Menschenrechte (sog. Menschenrechte der '1. Dimension' oder der '1. Generation' – im IPbürgR) und andererseits auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (Men-

7 Zu den Vertragsstaaten gehören alle afrikanischen Staaten außer Botswana, den Komoren, Mosambik, São Tomé und Príncipe sowie Südafrika (Stand 20.07.2007).

8 Zu den Vertragsstaaten gehören alle afrikanischen Staaten außer Somalia und Sudan (Stand 19.04.2007).

schenrechte der '2. Dimension' oder der '2. Generation' – im IPwirtR). Die oben genannten familienbezogenen Bestimmungen können als Beispiele hierfür herangezogen werden, z.B. das Recht auf Schutz vor Eingriffen in die Familie in Art. 17 (1) IPbürgR als Menschenrecht der 1. Dimension und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in Art. 11 (1) IPwirtR als Menschenrecht der 2. Dimension. Die '3. Dimension' oder '3. Generation' der Menschenrechte, die hier noch nicht enthalten ist, umfasst 'ihrer Trägerschaft nach typische kollektive Menschenrechte', wie die Rechte auf Frieden, Entwicklung, eine lebenswerte Umwelt und auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit (Ipsen 2004: 788; s. auch Mutua 2002 a: 71). Sie spielt in dem im Folgenden vorgestellten Menschenrechtsvertrag eine Rolle.

Regionale Ebene⁹

Auf regionaler afrikanischer Ebene verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit (Nachfolgeorganisation seit 2001: Afrikanische Union) am 27.06.1981 die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker ('Banjul-Charta', AfrCh).¹⁰ Sie verweist u.a. in der Präambel und in Art. 18 (3) und Art. 60 auf die oben genannten internationalen Menschenrechtsinstrumente. Mit ihr liegt das erste bindende Menschenrechtsinstrument vor, das alle drei Dimensionen der Menschenrechte in ein und demselben Dokument zusammenführt (Wittinger 1999: 25). Auch die AfrCh sieht in Art. 18 (1) die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft, die vom Staat geschützt werden muss. Der Staat ist nach Art. 18 (2) und (3) verpflichtet, die Familie als Bewahrerin der in der Gemeinschaft anerkannten Sittlichkeit und traditionellen Werte zu unterstützen und den Schutz von Frauen- und Kindesrechten, wie er in internationalen Erklärungen und Übereinkommen verankert ist, zu sichern. Jeder Mensch hat nach Art. 27 (1) Pflichten gegenüber seiner Familie, der Gesellschaft, dem Staat, anderen gesetzlich anerkannten Gemeinschaften und der internationalen Gemeinschaft. Darüber hinaus hat jeder die Pflicht, die harmonische Entwicklung der Familie zu schützen und für den Zusammenhalt und die Achtung der Familie zu arbeiten, sowie seine Eltern jederzeit zu achten und ihnen Unterhalt zu gewähren, wenn sie bedürftig sind (Art. 29 Nr. 1). Die Präambel und Art. 17 (3), 18 (2) und 29 (7) nennen als Grundlage hierfür die

9 Übersicht über die regionalen afrikanischen Menschenrechtsinstrumente mit Volltexten und aktuellen Daten zu Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt: <<http://www.africanunion.org/root/au/Documents/Treaties/treaties.htm>>, accessed 29.09.2007. Text der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker in deutscher Übersetzung: Simma/Fastenrath 2004. Übersichtstabelle der regionalen afrikanischen Menschenrechtsinstrumente mit Angaben zu Ratifikation bzw. Beitritt: Heyns 2004 I: 106f.

10 Vertragsstaaten sind alle afrikanischen Staaten außer Marokko (Stand 26.05.2007).

traditionellen afrikanischen Werte. Daraus wird der Charakter der Familie in Afrika als eigenständige Einheit hergeleitet (Nhlapo 1989, 11).

Zur spezifischen Förderung der Frauenrechte in Afrika wurde am 11.07.2003 das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (AfrFrauenRProt) verabschiedet (Banda 2005) und trat am 25.11.2005 in Kraft; die Zahl der Vertragsstaaten beträgt 21.¹¹ Das AfrFrauenRProt sieht gleiche Rechte von Männern und Frauen bezüglich Heirat und Ehe (Art. 6), Trennung, Scheidung und Aufhebung der Ehe (Art. 7), Staatsangehörigkeit ihrer Kinder (Art. 6 (h)) und Familienplanung (Art. 14) sowie Rechte von Witwen einschließlich von Erbrechten vor (Art. 20 und 21).

Am 02.07.2006 wurde die Afrikanische Jugend-Charta verabschiedet. Sie wurde bislang von zwei Staaten ratifiziert (Mali und Ruanda, beide im August 2007) und ist noch nicht in Kraft.¹² Auch sie sieht den Schutz der Familie vor, wobei nach Art. 8 (1) die Struktur und Form der Familie je nach sozialem und kulturellem Kontext variieren kann.

Die Familie ist somit in zahlreichen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten als grundlegende Einheit der Gesellschaft verankert und geschützt. Dies gilt in unterschiedlichem Ausmaß auch, je nach Stoßrichtung des betreffenden Menschenrechtsinstruments, für die Rechte der individuellen Familienmitglieder. Noch weiterreichende Bestimmungen über die Familie und ihren Schutz sind jedoch in den Kindesrechtsverträgen der Vereinten Nationen von 1989 und der Afrikanischen Union von 1990 enthalten. Diese Verträge sollen daher im Folgenden vorgestellt und ausführlicher betrachtet werden.

11 Stand 26.05.2007. Vertragsstaaten sind alle afrikanischen Staaten außer Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Botswana, Burundi, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenya, Kongo, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mauritius, Niger, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Swasiland, Tschad, Tunesien, Uganda und die Zentralafrikanische Republik.

12 Online: <<http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/list/Youth%20Charter.pdf>>, accessed 29.09.2007.

Internationale und regionale Kindesrechtsinstrumente

Entstehungsgeschichte von KindesRÜ und AfrKindesRCh

Die frühesten multilateralen völkerrechtlichen Dokumente, die den Rechten der Kinder¹³ gewidmet waren, waren die Erklärung des Völkerbundes über die Rechte des Kindes von 1924 ('Genfer Erklärung')¹⁴ und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1959.¹⁵ Seit Mitte der 1970er Jahre wurde die Ausgestaltung kinderspezifischer Menschenrechte weiter vorangetrieben. Beschleunigt wurde dies durch das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufene Internationale Jahr des Kindes 1979 (Arts 1992: 139f.) und fand seinen vorläufigen Abschluss in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989,¹⁶ das am 02.09.1990 in Kraft trat. Kein anderes internationales Menschenrechtsübereinkommen wurde innerhalb so kurzer Zeit von so vielen Staaten ratifiziert wie das KindesRÜ (Alston/Parker 1992: viii, Arts 1992: 140, Verschraegen 1996: 1). Die nach Art. 49 KindesRÜ für das Inkrafttreten erforderlichen 20 Ratifikationen bzw. Beitritte lagen in weniger als einem Jahr vor. Nahezu alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, mit Ausnahme lediglich der USA und Somalias, haben das Übereinkommen inzwischen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten.¹⁷

Parallel zu dieser internationalen Entwicklung der Kindesrechte wurde auf regionaler afrikanischer Ebene im Internationalen Jahr des Kindes 1979 zunächst die Erklärung über die Rechte und das Wohl des afrikanischen

13 Zu den Anfängen der Kinderrechtsbewegung im 19. Jh. s. Freeman 1996, 1. Zu den vor Gründung des Völkerbunds (1919) zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Verträgen zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie schädlicher Formen der Kinderarbeit s. Dorsch 1994, 23-26 (bilaterale Verträge bereits seit 1886); Ipsen 2004, 776f.

14 Abgedruckt in van Bueren 1995 b: 3; s. dazu Dorsch 1994: 30-31.

15 Abgedruckt in van Bueren 1995 b: 4-6; s. dazu Dorsch 1994: 44-50.

16 Näheres zur Entstehungsgeschichte bei Dorsch 1994: 53ff. und 70ff., van Bueren 1995 a: 6ff., Freeman 1996: 1ff., Detrick 1999: 13ff., Fottrell 2000: 2ff. Ergänzend wurden am 25.05.2000 die beiden Fakultativprotokolle zum KindesRÜ verabschiedet, nämlich zum einen über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (in Kraft seit 18.01.2002, online: <<http://www.ohchr.org/english/law/crc-sale.htm>>, accessed 29.09.2007, deutsche Übersetzung: Simma/Fastenrath 2004: 340) und zum anderen über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (in Kraft seit 12.02.2002, online: <<http://www.ohchr.org/english/law/crc-conflict.htm>>, accessed 29.09.2007, deutsche Übersetzung: Simma/Fastenrath 2004: 335).

17 Die Unterzeichnungs-, Ratifikations- und Beitrittsdaten finden sich unter <<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/11.htm>>, accessed 29.09.2007 .

Kindes verabschiedet.¹⁸ Am 11.07.1990 nahm die Organisation der Afrikanischen Einheit als erste regionale Organisation (van Bueren 1995 a: 24) ein umfassendes regionales Kindesrechtsübereinkommen an, nämlich die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes (dazu Arts 1992: 144). Bis zum Inkrafttreten der AfrKindesRCh am 29.11.1999, was gemäß Art. 47 (3) die Ratifikation bzw. den Beitritt von 15 Staaten erforderte, dauerte es allerdings fast neuneinhalb Jahre. Dies wird teilweise auf die anspruchsvolleren, da weiterreichenden, Regelungen der AfrKindesRCh im Vergleich zum KindesRÜ zurückgeführt.¹⁹ Seitdem ist die Zahl der Vertragsstaaten kontinuierlich angestiegen und hat inzwischen 41 erreicht.²⁰

In der Folge von und in Wechselwirkung mit den Kindesrechtsinstrumenten auf internationaler sowie regionaler Ebene wurden auch auf der nationalen Ebene der einzelnen afrikanischen Staaten Kindesrechte zunehmend aufgegriffen und in die Menschenrechtskataloge zahlreicher Verfassungen aufgenommen.²¹ Darüber hinaus haben mehrere afrikanische Staaten die Kindesrechtsübereinkommen in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt, indem sie umfassende Kindesrechtsgesetze erließen.²²

Verhältnis zwischen den Kindesrechtsinstrumenten

Dass innerhalb so kurzer Zeit nach Verabschiedung des KindesRÜ ein weiteres Kindesrechtsinstrument auf regionaler afrikanischer Ebene verabschiedet wurde, das zudem dem erstgenannten im Großen und Ganzen sehr ähnlich ist, wird zum einen als Bekräftigung der Bereitschaft, sich für die Kindesrechte einzusetzen, interpretiert; zum anderen stand vermutlich die Annahme dahinter, dass ein regionaler Vertrag die spezifischen Probleme afrikanischer Kinder besser lösen könne (Brems 1999: 149).

In ihrer Präambel bekräftigt die AfrKindesRCh einerseits die im KindesRÜ und in anderen internationalen Menschenrechtsübereinkommen enthaltenen Prinzipien über die Rechte und das Wohl des Kindes. Andererseits richtet sie die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedingungen in Afrika: Sie weist zum einen auf die Lage der Mehrzahl der afrikanischen

18 Abgedruckt in van Bueren 1995 b: 31-32.

19 Ngokwey 2004: 183; zu einzelnen Ländern s. Lloyd 2002: 180-182.

20 Der aktuelle Unterzeichnungs-, Ratifikations- und Beitrittsstand findet sich unter <<http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/African%20Charter%20on%20the%20Rights%20and%20Welfare%20of%20the%20Child.pdf>>, accessed 29.09.2007.

21 Z.B. die Verfassungen von Namibia (1990, Art. 15), Ghana (1992, Art. 28), Malawi (1994, Art. 23), Uganda (1995, Art. 34), Südafrika (1996, Art. 28), Burkina Faso (1997, Art. 24).

22 Z.B. Uganda (Children Statute 1996, No. 6 of 1996), Ghana (Children's Act 1998, Act 560), Kenia (Children Act 2001, No. 8 of 2001), Nigeria (Child Rights Act 2003), Südafrika (Children's Act 2005, No. 38 of 2005).

Kinder hin, die aus verschiedenen Gründen – wie den besonderen sozio-ökonomischen, kulturellen, traditionellen und entwicklungsbedingten Umständen sowie aufgrund von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung und Hunger – sehr ernst sei. Zum anderen komme Kindern in afrikanischen Gesellschaften eine einzigartige und privilegierte Stellung zu. Die Tugenden des kulturellen Erbes, der historische Hintergrund und die Werte der afrikanischen Zivilisation sind nach der Präambel zu berücksichtigen und sollen die Reflektion über das Konzept der Kindesrechte und des Kindeswohls inspirieren und prägen. Die Förderung und der Schutz der Kindesrechte und des Kindeswohls impliziere schließlich die Erfüllung von Pflichten durch alle.

Die meisten Bestimmungen der AfrKindesRCh bestätigen im Einzelnen die internationalen Standards des KindesRÜ, einige gehen über sie hinaus, andere bleiben hinter ihnen zurück.²³ Im Fall einer Abweichung zwischen den Bestimmungen beider Übereinkommen gilt nach Art. 1 (2) AfrKindesRCh, dass die Bestimmungen in einem anderen internationalen Übereinkommen, das in einem Staat in Kraft ist, oder Bestimmungen im nationalen Recht eines Staates von der AfrKindesRCh unberührt bleiben, wenn sie die Verwirklichung der Rechte und des Wohls des Kindes stärker fördern als die AfrKindesRCh selbst. Somit gehen jeweils diejenigen Bestimmungen – sei es des nationalen Rechts, anderer internationaler oder regionaler Übereinkommen oder der AfrKindesRCh selbst – vor, die die Kindesrechte stärker begünstigen (Arts 1992: 154f., Brems 1999: 149).

Definition des 'Kindes'

Art. 1 KindesRÜ statuiert mit seiner Definition des 'Kindes' (van Bueren 1995 a: 32ff., Detrick 1999: 51ff.) die Geltung des KindesRÜ für alle Menschen unter 18 Jahren, es sei denn, das auf das Kind anzuwendende nationale Recht legt eine niedrigere Altersgrenze für den Eintritt der Volljährigkeit fest. Art. 2 AfrKindesRCh hingegen enthält keine derartige Einschränkung, sondern bestimmt das Alter von 18 Jahren ohne Ausnahme. Damit ist es den einzelnen Vertragsstaaten der AfrKindesRCh nicht möglich, durch das niedrigere Ansetzen des Volljährigkeitsalters in ihrem jeweiligen nationalen Recht (z.B. 17 Jahre) die entsprechende Altersgruppe (über 17 und unter 18 Jahren) aus dem Schutzbereich der Kindesrechte herauszunehmen (Arts 1992: 145). Die AfrKindesRCh enthält somit einen höheren Standard

23 Siehe im Einzelnen unten sowie Arts 1992: 144ff., Ncube 1998: 12ff. (Betonung ideologischer und konzeptueller Unterschiede), Brems 1999: 150ff., Wanitzek 1999, Lloyd 2002: 183-185, Olowu 2002: 130ff.

des Schutzes der Kindesrechte als das KindesRÜ, dessen Definition des Kindes als unbefriedigend gilt (Lloyd 2002: 184, Grover 2004: 261ff.).

Diskriminierungsverbot, Kindeswohlprinzip und Beteiligungsrechte

Leitprinzipien sowohl des KindesRÜ als auch der AfrKindesRCh sind das Diskriminierungsverbot, das Kindeswohlprinzip und die Beteiligungsrechte von Kindern (Chirwa 2002: 158-161, Olowu 2002: 129, Ngokwey 2004: 188).

Das Diskriminierungsverbot ist in Art. 2 KindesRÜ und in Art. 3 AfrKindesRCh enthalten (van Bueren 1995 a: 38ff., Rwezaura 1998 b: 298ff., Detrick 1999: 67ff., Chirwa 2002: 158f.). Eine faktische Diskriminierung von Kindern liegt z.B. aufgrund von Disparitäten zwischen ländlichem und städtischem Raum, ungleicher Einkommensverteilung oder des Geschlechts vor (Rwezaura 1998 a: 31ff., Ngokwey 2004: 195ff.). Häufig erfolgt Diskriminierung von Kindern auch aufgrund ihres Status, z.B. als nichteheliche Kinder (Thompson 1992: 441, Lloyd 2002: 185).

Das Kindeswohlprinzip ist in Art. 3 KindesRÜ und in Art. 4 AfrKindesRCh normiert (van Bueren 1995 a: 45ff., Detrick 1999: 85ff., Chirwa 2002: 160). Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes (*the best interests of the child*) vorrangig zu berücksichtigen. Das Wohl des Kindes stellt nach KindesRÜ einen vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt (*a primary consideration*) dar. Die Verwendung des Artikels *a*, und nicht *the*, bringt zum Ausdruck, dass außer den Interessen des Kindes auch andere Interessen vorrangig berücksichtigt werden können, da die Kindesinteressen nur einen Gesichtspunkt unter mehreren möglichen darstellen. Nach der AfrKindesRCh hingegen bildet das Wohl des Kindes den vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt (*the primary consideration*), d.h. die Kindesinteressen stehen auf einer höheren Rangstufe als andere Interessen. Auch hier geht also die AfrKindesRCh weiter als das KindesRÜ, was das Schutzausmaß für Kinder angeht (van Bueren 1995 a: 46). Ob dieser Unterschied praktisch relevant ist, ist allerdings fraglich. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die rechtliche und gesellschaftliche Wirklichkeit in Afrika vielfach weit davon entfernt ist, dass für Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl tatsächlich maßgeblich ist. Hier geht es oft vorrangig um die Interessen der beteiligten Erwachsenen. Bei Anwendbarkeit von Gewohnheitsrecht beispielsweise in einem Streit um ein Kind nach Trennung oder Scheidung der Eltern ist vielfach die Familienzuordnung des Kindes nach patri- oder matrilinearem Prinzip ausschlaggebend, und nicht die konkrete Kindeswohlzutraglichkeit (Thompson 1992: 440).

Die Beteiligungsrechte des Kindes an Entscheidungen, die es betreffen, sind in Art. 12 KindesRÜ und in Art. 4 (2) AfrKindesRCh niedergelegt. In allen ein Kind berührenden Angelegenheiten sichern die Vertragsstaaten dem Kind, soweit es fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht

zu, seine Meinung frei zu äußern, sowie eine angemessene Berücksichtigung dieser Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife (Rwezaura 1998 b: 296ff., Detrick 1999: 213ff., Chirwa 2002: 160f.). Dieses Recht ist schwer in Einklang zu bringen mit der traditionellen Vorrangstellung der Ältesten in patriarchalischen afrikanischen Gesellschaften, wenn auch afrikanische Traditionen mehr Beteiligungsrechte von Kindern vorsehen, als vielfach angenommen wird (Himonga 1998).

Staatenverpflichtung

Gemäß Art. 4 KindesRÜ und Art. 1 (1) AfrKindesRCh besteht eine allgemeine Staatenverpflichtung zur Achtung und Verwirklichung der Kindesrechte. Nach Art. 2 (1) KindesRÜ und Art. 1 (1) AfrKindesRCh achten und gewährleisten die Vertragsstaaten die in den beiden Verträgen festgelegten Kindesrechte (Detrick 1999: 100ff.). Dies umfasst nach Art. 2 (1) KindesRÜ die duale Verpflichtung des Nicht-Verletzens ('achten') und des Ergreifens von Maßnahmen ('gewährleisten'). Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der im KindesRÜ und der AfrKindesRCh anerkannten Kindesrechte in Gesetzgebung, Verwaltung und sonstigen Bereichen (Art. 4 (1) KindesRÜ, Art. 1 (1) AfrKindesRCh). Hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte treffen die Vertragsstaaten des KindesRÜ diese Maßnahmen allerdings nur unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel, erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (Art. 4 S. 2 KindesRÜ). Art. 1 (1) AfrKindesRCh hingegen enthält keine derartige Einschränkung. Die AfrKindesRCh folgt somit deutlicher dem holistischen Menschenrechtsansatz, wonach die verschiedenen Menschenrechtsdimensionen untrennbar und aufeinander bezogen sind (Chirwa 2002: 157).

Schutz-, Leistungs- und Teilhaberechte

Es folgen einzelne Schutz-, Leistungs- und Teilhaberechte (*protection, provision* und *participation*). Im KindesRÜ (Art. 6ff.)²⁴ und in der AfrKindesRCh (Art. 5ff.)²⁵ vorgesehene Einzelrechte von Kindern betreffen Leben, Namen, Staatsangehörigkeit, Meinungsfreiheit, Gesundheit, Bildung, Ruhe/Freizeit/kulturelles Leben, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Drogen, Entführung und Kinderhandel, Rechte behinderter Kinder,

24 Siehe dazu McGoldrick 1991: 139ff., van Bueren 1995 a: 117ff., Brems 1999: 150ff., Detrick 1999: 125ff., Fottrell 2000: 6ff.

25 Siehe dazu Arts 1992: 145ff., Thompson 199: 435ff., Olinga 1996: 53ff., Brems 1999: 150ff., Chirwa 2002: 161ff., Olowu 2002: 129ff., Ngokwey 2004: 188ff.

Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten und Flüchtlingskindern. Zusätzlich nennt die AfrKindesRCh in Art. 21 (1) und (2) die Pflicht der Staaten zur Beseitigung schädlicher kultureller Praktiken und zum Verbot der Kinderheirat, in Art. 11 (3) (e) besondere Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Mädchen und in Art. 30 Rechte von Kindern verurteilter oder inhaftierter Mütter.

Umsetzungsstrukturen

Zur Überwachung der Umsetzung der Staatenverpflichtungen sehen beide Verträge die Errichtung von Ausschüssen vor: Art. 43f. KindesRÜ den UN-Kinderrechtsausschuss²⁶ und Art. 32ff. AfrKindesRCh den afrikanischen Kinderrechtsexperten Ausschuss.²⁷ Die Vertragsstaaten sind nach Art. 44 KindesRÜ und Art. 43, 45 AfrKindesRCh zu regelmäßiger Berichterstattung an die genannten Ausschüsse verpflichtet.²⁸ Der afrikanische Kinderrechtsexperten Ausschuss hat umfassendere Funktionen als der UN-Kinderrechtsausschuss (s. im Einzelnen Art. 42ff. AfrKindesRCh). Er wird zudem nicht nur auf Anfrage eines Staates tätig, sondern auch auf Anfrage jeder Person oder Institution, die von der Afrikanischen Union anerkannt ist, d.h. einschließlich anerkannter Nichtregierungsorganisationen (NRO) (Art. 42 (c) AfrKindesRCh). Aus diesen Gründen wird das Implementierungssystem der AfrKindesRCh als sehr innovativ gewürdigt (van Bueren 1995 a: 402). Allerdings können zahlreiche praktische Probleme einschließlich begrenzter Ressourcen die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (zu den bisherigen Erfahrungen Lloyd 2002 und 2004).

26 Committee on the Rights of the Child, <<http://www.ohchr.org/english/bodies/crc/index.htm>>, accessed 29.09.2007; s. Rwezaura 1998 b: 301ff.

27 Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, <<http://www.africa-union.org/child/home.htm>>, accessed 29.09.2007; s. dazu Arts 1992: 155ff., Thompson 1992: 442f., Lloyd 2002: 185ff., Lloyd 2004, Olowu 2002: 131.

28 Die jüngeren Länderberichte an den UN-Kinderrechtsausschuss finden sich im Volltext unter <<http://www.ohchr.org/english/bodies/crc>>, 'Sessions', accessed 29.09.2007; alphabetischer Länderüberblick über die Staatenberichte: Heyns 2004 I: 18-21; Zusammenfassung der 'concluding observations' des Kinderrechtsausschusses ebenda: 26-29; Ngokwey 2004: 186f. zur Berichterstattung der zentralafrikanischen Staaten; Okafor-Obasi 2001: 371ff. zu Nigeria; Odongo 2004 und Wabwile 2005 zu Kenia. Alternativberichte der NRO: <<http://www.crin.org/docs/resources/treaties/crc.25/annex-vi-crin.asp>>, accessed 29.09.2007.

Begriff der Familie

Sowohl das KindesRÜ als auch die AfrKindesRCh implizieren eine zentrale Rolle der Eltern bzw. der Familie für Aufwachsen und Sozialisation der Kinder. Wie die anderen genannten internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente bezeichnen auch die Präambel des KindesRÜ und der Art. 18 (1) AfrKindesRCh die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft. Gemäß der Präambel des KindesRÜ ist darüber hinaus die Familie die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder; der Familie soll der Schutz und Beistand gewährt werden, der erforderlich ist, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann; und Kinder sollten zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie aufwachsen.

‘Familie’ (dazu Palm-Risse 1990: 219ff., 231f. und 242, van Bueren 1995 a: 67ff., Wittinger 1999: 22 und 62ff.) wird in den internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten nicht definiert. Die Menschenrechte verwenden ein pluralistisches Familienkonzept, unter das verschiedenste Familienstrukturen fallen können (Detrick 1999: 124, Goonesekere 2000: 84). So erlaubt der in Art. 16 (3) AllgErkMenschenR verwendete Familienbegriff eine pluralistische Vision von ‘Familie’ (Goonesekere 2000: 87).²⁹ Deutliche Anhaltspunkte für ein derartiges pluralistisches Verständnis des Familienbegriffs finden sich auch im KindesRÜ und in der AfrKindesRCh. Beide völkerrechtlichen Verträge respektieren die von der jeweiligen Kultur geprägte Ausgestaltung der Familie (Präambel sowie Art. 3 (2), 5, 20 (3), 27 KindesRÜ; Präambel sowie Art. 20 AfrKindesRCh). Dabei dürfen allerdings örtliche kulturelle Vorgaben die vom KindesRÜ und von der AfrKindesRCh statuierten Kindesrechte in ihrer Substanz nicht einschränken, was auch die AfrKindesRCh deutlich ausspricht (s. z.B. Art. 1 (3), 21 AfrKindesRCh, Art. 24 (3) KindesRÜ; Ncube 1998: 15). Die Rolle des Versorgens und Erziehens der Kinder können gemäß Art. 5 KindesRÜ und Art. 20 AfrKindesRCh außer den Eltern auch andere verwandte oder nichtverwandte Personen übernehmen, wenn es in einer bestimmten Kultur üblich ist, dass diese Elternfunktionen ausüben (vgl. Nhlapo 1989: 12, Molo-komme/Mokobi 1998: 182 und 188, Okafor-Obasi, 2001: 358).

So achten die Vertragsstaaten nach Art. 5 KindesRÜ die Aufgaben, Rechte und Pflichten nicht nur der leiblichen Eltern, sondern gegebenenfalls – soweit nach Ortsbrauch (*local custom*) üblich – auch der Mitglieder der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind rechtlich verantwortlicher Personen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, das Kind bei der Ausübung der im KindesRÜ anerkannten

29 Zu einer pluralistischen Sicht der Menschenrechte s. auch Freeman 1996, Mutua 2002 a: 74.

Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen. Art. 5 KindesRÜ ist, als eine der allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens (*umbrella provision*), für alle spezifischen Kindesrechte relevant und bei der Auslegung der einzelnen Artikel heranzuziehen: Das heißt, auch wenn diese lediglich die Eltern erwähnen, kann dies aufgrund von Art. 5 KindesRÜ unter Umständen auch im Sinne der Mitglieder der erweiterten Familie interpretiert werden, wenn diese nach lokalen Bräuchen Elternfunktionen wahrnehmen (Detrick 1999: 115, 122).

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wurde oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat nach Art. 20 (1) KindesRÜ Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Vertragsstaaten stellen gemäß Art. 20 (2) KindesRÜ und Art. 25 (2) (a) AfrKindesRCh andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher. Als andere Form der Betreuung kommt nach Art. 20 (3) KindesRÜ unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht (s. z.B. Bargach 2002), die Adoption (Art. 21 KindesRÜ, Art. 24 AfrKindesRCh) oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Art. 25 (2) (a) AfrKindesRCh nennt als andere Form der Betreuung lediglich die Aufnahme in eine Pflegefamilie oder geeignete Kinderbetreuungseinrichtung. Bei der Wahl einer anderen Form der Betreuung sind nach Art. 20 (3) S. 2 KindesRÜ und Art. 25 (3) AfrKindesRCh die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen; Art. 20 (3) S. 2 KindesRÜ nennt außerdem die kulturelle Herkunft. Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird (Art. 21 KindesRÜ und Art. 24 AfrKindesRCh mit weiteren Einzelheiten).

Da Art. 5 KindesRÜ in seiner indirekten Umschreibung des Familienbegriffs neben den Eltern, dem Vormund und anderen für das Kind rechtlich verantwortlichen Personen auf die Mitglieder der erweiterten Familie Bezug nimmt, wenn diese nach örtlichen Bräuchen eine entsprechende (Eltern-)Funktion wahrnehmen, und da Art. 20 (3) S. 2 KindesRÜ und Art. 25 (3) AfrKindesRCh auf die ethnische, religiöse, sprachliche und kulturelle Herkunft des Kindes verweisen, sind für die Auslegung des Familienbegriffs im afrikanischen Kontext die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Familienauffassungen der afrikanischen Vertragsstaaten des KindesRÜ und der AfrKindesRCh relevant (Wittinger 1999: 31, 62ff., 322). Dies impliziert, dass auch ein dort zu identifizierender Wandel der Familienauffassungen auf das Verständnis des Familienbegriffs der Menschenrechtsinstrumente zurückwirkt (Wittinger 1999: 22). Es ergibt sich somit ein dynamischer Familienbegriff (Rwezaura et al. 1995). Dabei geht es nicht nur um die beiden

Alternativen Kernfamilie und 'traditionelle' erweiterte Familie (Armstrong et al. 1993: 318f., Rwezaura et al. 1995: 28f., 39f.). Vielmehr entstehen daneben laufend neue Familien- und Haushaltsformen, in denen, in nicht-'traditionellen' Kontexten, andere Personen als die Eltern Elternrollen übernehmen, wie z.B. städtische Haushalte, wo erwachsene Geschwister ohne ihre jeweiligen Partner, aber mit ihren Kindern leben (Niehaus 1994: 115ff.).

Familie kann zum einen über biologische und rechtliche Abstammungs- und Verwandtschaftsbeziehungen sowie die Ehe, zum anderen über faktische sozial-affektive, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, wie das Zusammenleben, den gemeinsamen Haushalt und das Füreinandersorgen (im Sinn von Sorge und Erziehung einerseits und materiellen Unterhaltsleistungen andererseits) bestimmt werden (Wittinger 1999: 22). In Art. 18 (2) AfrCh wird die Familie als 'Bewahrerin der Sittlichkeit und der in der Gemeinschaft anerkannten traditionellen Werte' umschrieben; damit sollen afrikanische Traditionen gesichert werden (Palm-Risse 1990: 327). Diese Spezifizierung birgt jedoch die Gefahr in sich, dass der Begriff und damit der Schutz der Familie auf die eheliche Kernfamilie in Verbindung mit der 'traditionellen' erweiterten Familie beschränkt wird, unter Ausschluss nicht-ehelicher Familien oder 'verkleinerte[r], familiäre[r] Strukturen, wie "Ein-Eltern-Familien", die nicht dem hergebrachten Bild der Großfamilie entsprechen' (Wittinger 1999: 22). Für zahlreiche afrikanische Länder wird die faktische Zunahme derartiger verkleinerter Familienstrukturen, wie insbesondere alleinerziehender Mütter mit Kindern, als Problem angesehen, z.B. für Länder der zentralafrikanischen Region: Dort wird nach Scheidung oder Trennung vielfach kein Unterhalt gezahlt; das entsprechende Recht ist der Bevölkerung nicht bekannt oder es sind gar keine Unterhaltsansprüche nichtehelicher Kinder vorgesehen (Ngokwey 2004).³⁰

Schutz der Familie

Der Schutz der Familie (Palm-Risse 1990: 69ff., 73ff., 260f.) wird bereits durch die AfrCh von 1981 in ihrem Art. 18 (1) und (2) gewährleistet. In der Institutionsgarantie des Art. 18 (1) und (2) AfrCh liegt gleichzeitig ein leistungsrechtlicher Schutz der Familie; durch aktiven Schutz soll eine Stärkung des Familienverbandes erreicht werden (Palm-Risse 1990: 261). Der Schutz der Familie als Institution ist somit von den Leistungsrechten geprägt. Allerdings dürften die meisten afrikanischen Staaten nicht in der Lage sein, diesbezüglich einen größeren Leistungsumfang anzubieten (Wittinger 1999: 323, Palm-Risse 1990: 328).

³⁰ Zu anderen afrikanischen Ländern siehe mehrere Beiträge in Rüniger 2005: 238 ff.

Was das Verhältnis zwischen Individual- und Kollektivschutz angeht, so schützt Art. 18 AfrCh nur die Familie als Kollektiv, nicht das Familienleben des Individuums und einzelnen Familienmitglieds. Art. 18 AfrCh enthält, anders als Art. 23 (1) i.V.m. Art. 17 (1), (2) IPbürgR, keinen abwehrrechtlichen Familienschutz, d.h. er gewährt keine Abwehrrechte gegenüber dem Staat oder Privatpersonen und keine positiven Eingriffspflichten des Staates bei Verletzung des Rechts (Palm-Risse 1990: 260f., 329 f: allenfalls ein implizites Eingriffsverbot). Das Fehlen eines Abwehrrechts führt zu einer Schwächung des Familienschutzes. Dieses Defizit könnte zwar möglicherweise über Art. 60 AfrCh ausgeglichen werden, wonach sich die Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker von den internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten leiten lässt. Die Begriffsverwendung 'sich leiten lassen' impliziert aber nicht zwingend eine Bindung an diese Menschenrechtsinstrumente (Wittinger 1999: 323).

Im Anwendungsbereich des KindesRÜ und der AfrKindesRCh, also wo es um den Schutz des Familienlebens von Kindern geht, wird die Problematik des Individualschutzes durch Art. 16 KindesRÜ und Art. 10 AfrKindesRCh gelöst, die beide den Schutz des Familienlebens des individuellen Kindes vorsehen. Die Tatsache, dass die AfrKindesRCh mit Bezug auf die afrikanischen Kulturen diese Rechte in nahezu gleichem Maße gewährt wie das KindesRÜ, entkräftet das im Zusammenhang mit der AfrCh (die, wie oben erwähnt, keine entsprechende Bestimmung enthält) geäußerte Argument, 'dass die Privatheit des Individuums und das private Familienleben in Afrika mit der Orientierung an der Gruppe und an der erweiterten Familie keine Basis im traditionellen afrikanischen Zusammenleben' habe (Wittinger 1999: 72).

Für die Erziehung und Entwicklung sind in erster Linie die Eltern verantwortlich, gegebenenfalls nach Art. 18 (1) S. 2 KindesRÜ der Vormund und nach Art. 20 (1) AfrKindesRCh andere für das Kind verantwortliche Personen. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Art. 18 (1) S. 1 KindesRÜ nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Art. 18 (2) AfrKindesRCh sieht gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten gegenüber ihren Kindern vor (s. hierzu Detrick 1999: 117, 122).

Kinder haben das Recht, von ihren Eltern versorgt zu werden (Art. 7 (1) KindesRÜ, Art. 19 (1) S. 1 AfrKindesRCh). Nach Art. 19 (1) S. 2 AfrKindesRCh soll ein Kind nicht gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt werden, nach Art. 9 (1) S. 1 Hs. 1 KindesRÜ nicht gegen den Willen der Eltern. Art. 19 (1) S. 2 AfrKindesRCh erlaubt die Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen seinen Willen nur dann, wenn ein Gericht im Einklang mit dem anwendbaren Recht entscheidet, dass die Trennung dem Kindeswohl dient, während nach Art. 9 (1) KindesRÜ eine zuständige Behörde die

Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen entscheiden kann. Die Schwelle der Trennung des Kindes von seinen Eltern ist also institutionell in der AfrKindesRCh höher angesetzt (Chirwa 2002: 168). Wo ein Kind trotzdem von seinen Eltern getrennt ist, achten die Vertragsstaaten sein Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen (Art. 19 (2) AfrKindesRCh, nach Art. 9 (3) KindesRÜ, soweit dies nicht seinem Wohl widerspricht). Entsprechend diesen Verpflichtungen der Vertragsstaaten sind die Familienzusammenführung und die grenzüberschreitenden Kontakte zu regeln (Art. 10 KindesRÜ, Art. 25 (2) (b) AfrKindesRCh).

Rechte und Pflichten

Kindespflichten

Die AfrKindesRCh sieht in ihrer Präambel und in Art. 31 ausdrücklich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten der Kinder gegenüber der Familie, der Gesellschaft, dem Staat, anderen rechtlich anerkannten Gemeinschaften sowie der internationalen Gemeinschaft vor.³¹ Dies ist auf die *virtues of their cultural heritage, historical background and the values of the African civilization* zurückzuführen, auf die die Mitgliedsstaaten der OAU in der Präambel der AfrKindesRCh ausdrücklich Bezug nehmen (s. auch Art. 11 (2) (c) AfrKindesRCh), und korreliert mit den Pflichten, die die AfrCh Individuen auferlegt (Art. 27-29 AfrCh).³² Die Pflichten der Kinder variieren je nach Alter und sich entwickelnden Fähigkeiten (Art. 31 S. 2 AfrKindesRCh). Bezogen auf die Familie hat das Kind die Pflicht, für den Zusammenhalt der Familie zu arbeiten, seine Eltern, Übergeordneten und Älteren zu jeder Zeit zu achten und ihnen bei Bedarf zu helfen (Art. 31 S. 1 und S. 2 (a) AfrKindesRCh). Dies reflektiert das afrikanische Konzept, wonach in der Familie, als Kernzelle der Gesellschaft, Pflichten als die Gegenseite von Rechten gesehen werden (hierzu Chirwa 2002: 169).

Das Ansetzen von Pflichten kann einerseits positiv gesehen werden, da es den Beitrag von Kindern zur Gesellschaft ins Bewusstsein bringt. Andererseits birgt es die Gefahr in sich, dass Kindesrechte von Pflichtenerfüllung abhängig gemacht werden (van Bueren 1995 a: 24); die Pflicht des Kindes, Eltern, Höherrangige und Älteste jederzeit zu respektieren, kann z.B. das Recht des Kindes auf Beteiligung unterlaufen (Chirwa 2002: 169). Es fragt

31 Ncube 1998: 17f.; nach Arts 1992: 153f. sind die Pflichten v.a. von symbolischer Bedeutung, enthalten aber auch die Gefahr des Missbrauchs.

32 Siehe Benedek 1991: 24f. zum Pflichtenkonzept der AfrCh.

sich auch, ob die Pflicht von Kindern, sich für den Zusammenhalt der Familie einzusetzen und ihre Eltern und Älteren zu jeder Zeit zu respektieren und sie, wenn nötig, zu unterstützen, auch dann besteht, wenn diese Erwachsenen die Kinder ausbeuten oder missbrauchen.

Die Autonomie des Individuums Kind, die ihm vom KindesRÜ und von der AfrKindesRCh gewährt wird, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem starken Gemeinschaftsbezug afrikanischer Kulturen (dazu Himonga 1998: 95ff., Ncube 1998: 11ff.), der in der Pflichtenposition des Kindes gegenüber der Familie gemäß Art. 31 S. 1, S. 2 (a) AfrKindesRCh zum Ausdruck kommt. Zudem steht der Autonomiegedanke in einem Spannungsverhältnis zu der physischen, psychischen, emotionalen und sozialen Unreife des Kindes. Diese erfordert besonderen Schutz und Sorge (Präambel AfrKindesRCh), führt dadurch aber zu Einschränkungen der Kindesrechte. Dies gilt nicht nur für die AfrKindesRCh (Arts 1992, 144, 147f.), sondern auch für das KindesRÜ. Für beide kommt es zu dynamischen Wechselwirkungen zwischen den Kindesrechten einerseits und dem Elternrecht zur Leitung und Führung des Kindes andererseits (Verschraegen 1996: 5): z.B. beim Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 7 AfrKindesRCh, Art. 13 KindesRÜ); dadurch, dass die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verpflichtet sind, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und des Wohls des Kindes dieses in der Ausübung seiner Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu leiten (Art. 9 (2) AfrKindesRCh, Art. 14 KindesRÜ); und durch das Recht der Eltern, das Kind zu überwachen, und die entsprechende Einschränkung der Privatsphäre des Kindes (Art. 10 S. 1 Hs. 2 AfrKindesRCh, Art. 16 KindesRÜ).

Individuum und Familie

Nicht nur nach den regionalen afrikanischen Menschenrechtsverträgen, sondern auch nach den internationalen Menschenrechtsverträgen haben Individuen Pflichten gegenüber anderen Individuen und der Gemeinschaft, zu der sie gehören. Die Rechte eines Individuums sind durch die Rechte anderer Individuen begrenzt. Die Balance zwischen individuellen Rechten und persönlichen Freiheiten auf der einen Seite und dem Wohl der Gemeinschaft auf der anderen Seite wird in den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966 reflektiert.³³ Beide Pakte verlangen von den Staaten, die Familie als natürliche Grundeinheit der Gesellschaft zu schützen.³⁴ Das Recht des Individuums auf Zugang zu Nahrung, Wohnung, Gesundheit und Bildung gemäß Art. 11, 12 und 13 IPwirtR ist mit dem Wohl der Familie ver-

³³ Z.B. in Art. 4 und 8 IPwirtR, s. Goonesekere 2000: 87.

³⁴ Art. 23 (1) IPbürgR und Art. 10 Nr. 1 i.V.m. Art. 7 (ii), 11 IPwirtR, s. Goonesekere 2000: 87.

bunden und kann vielfach nur durch diese erreicht werden (Goonesekere 2000: 87).

Die seit der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 akzeptierte holistische Auffassung impliziert, dass die verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte nicht voneinander getrennt werden können. So sind die bürgerlichen und politischen Rechte, wie z.B. das Recht auf Leben, im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie z.B. dem Recht auf Gesundheit und Bildung, zu sehen.³⁵ Dieses neue Konzept der internationalen Menschenrechte stellt auch die (Fehl-)Vorstellung von Menschenrechten als einer rein individualistischen Ideologie, die eine gegen Familie und Gemeinschaft gerichtete personale Autonomie impliziert, in Frage (Goonesekere 2000: 86). Bereits die in der AllgErklMenschenR enthaltenen individuellen Rechte und persönlichen Freiheiten sind klar in den Kontext der Familie und Gemeinschaft eingebettet und durch Pflichten der Individuen gegenüber der Gemeinschaft begrenzt (Art. 29 (1) AllgErklMenschenR, Mutua 2002 b: 83).

Die gleiche Sichtweise individueller Rechte in Balance mit Familien- und Gemeinschaftsinteressen findet sich in dem ÜBeseitDiskrimF: Frauenrechte werden in den Kontext von Familienbeziehungen und Gemeinschaft gestellt.³⁶ Das Verständnis des Verhältnisses zwischen den individuellen Rechten von Frauen und der Familiengemeinschaft sowie deren Repräsentanten ist allerdings äußerst kontrovers (Banda 2005: 7ff., 42ff. und 90ff., Wittinger 1999: 148ff., 193ff.). Ähnlich wird im KindesRÜ die Sorge für Kinder als geteilte elterliche, familiäre und gesellschaftliche Verantwortung gesehen; Kindesrechte auf persönliche Freiheit und Autonomie werden entsprechend den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes anerkannt sowie entsprechend der anerkannten Rolle und Verantwortung der Eltern und Mitglieder der erweiterten Familie, die Kindesrechte zu unterstützen (Goonesekere 2000: 87).

Rechtliche und gesellschaftliche Wirklichkeit

Die beiden hier diskutierten Menschenrechtsinstrumente haben formal einen hohen Standard für den Schutz der Kindesrechte innerhalb der Familie vorgegeben, für das Familienrecht wird im Fall der AfrKindesRCh sogar von einem 'revolutionären' Potential gesprochen (Thompson 1992: 438, Arts

35 Goonesekere 2000: 84f., auch zur Bedeutung der Zivilgesellschaft für die Verwirklichung der Menschenrechte.

36 Präambel ÜBeseitDiskrimF (kreative Rolle der Frau in der Familie; ihr Beitrag zu Familie und Gesellschaft), Art. 5, 9, 10-14, 16 ÜBeseitDiskrimF, Goonesekere 2000: 87.

1992: 158). Dies sagt allerdings noch nichts aus über die rechtliche und gesellschaftliche Wirklichkeit in jedem einzelnen Land, in Regionen und Gemeinschaften (Alston/Parker 1992: viii). Die zahlreichen, dem UN-Kinderrechtsausschuss vorliegenden Staatenberichte und die über die Befragungen und Verhandlungen erstellten Protokolle und Stellungnahmen sowie die Alternativberichte internationaler und nationaler NRO enthalten hierzu umfangreiche Informationen,³⁷ die durch empirische Untersuchungen zu einzelnen Fragestellungen zu ergänzen sind. Vielfach ist die Situation der Kinder und Jugendlichen in afrikanischen Ländern durch Armut, Marginalisierung, mangelnden Zugang zu Bildung, Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit sowie durch fehlende Partizipationsmöglichkeiten in Politik und Gesellschaft geprägt (Abbink 2005). Umso bedeutender sind die Kindesrechtsübereinkommen: Auf sie und die jeweiligen Staatenverpflichtungen können Kindesrechtsaktivisten in NRO, aber auch in staatlichen Behörden und Organisationen Bezug nehmen.

Die möglichen Ansatzpunkte für eine Förderung der Kinderrechte in der Praxis sind vielfältig. Neben der offiziellen rechtlichen Ebene der nationalen Verfassungen und Gesetze sowie der Rechtsprechung³⁸ sind auch die inoffizielle Ebene des lokalen 'lebenden Rechts' (Ncube 1998) sowie die darüber hinausgehenden Standards relevant, die von in verschiedenen Organisationen tätigen Menschenrechtsaktivisten (von Benda-Beckmann 2006: 60ff.) gesetzt wurden. Bewusstseinsbildung und Information auf allen diesen Ebenen sind wichtige Förderungsinstrumente.

Nach den Vorgaben der oben untersuchten internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente müssen nationale Familienrechtsreformen Familien stärken, um das Wohl ihrer Mitglieder zu fördern und zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaften beizutragen.³⁹ Allerdings besteht vielfach die Gefahr, dass z.B. das Recht des Kindes auf Bildung und Gesundheit den Interessen von Eltern oder Verwandten an der Ausnutzung der Arbeitskraft ihrer Kinder oder an deren früher Verheiratung untergeordnet wird (Okafor-Obasi 2001: 359, Rwezaura 2001: 414ff.). Bei der Ausgestaltung der familienrechtlichen Regelungen durch die nationalen Gesetzgeber (z.B. zu Ehe-Mindestalter, elterlicher Sorge) muss daher darauf geachtet werden, dass das Familienrecht nicht etwa der Kinderheirat oder der Kinderarbeit Vorschub leistet (Goonsekere 2000: 92). Entspre-

37 Siehe <<http://www.ohchr.org/english/bodies/crc>>, accessed 29.09.2007 und andere in Fn. 28 genannte Quellen.

38 Siehe Länderberichte in Bainham (gen. ed.) 2000-2006, An-Na'im 2003, Heyns 2004 II.

39 Goonsekere 2000: 90, unter Hinweis auf die Empfehlungen und Beobachtungen der Ausschüsse von ÜBeseitDiskrimF, IPbürgR, IPwirtR, KindesRÜ; vgl. auch Mutua 2002 b: 80ff.

chendes gilt für andere einschlägige Rechtsgebiete wie beispielsweise das Arbeitsrecht.

Ein weiteres Problem liegt darin, dass bestimmte individuelle Menschenrechte, insbesondere das auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zum Teil mit gewohnheitsrechtlichen Auffassungen kollidieren (Armstrong et al. 1993, Rwezaura 1998 c, Banda 2005), was die Akzeptanz der Menschenrechte in lokalen Gemeinschaften häufig behindert. Die Reichweite der staatlichen Bemühungen, Menschenrechte zu implementieren, ist in der Praxis stark begrenzt. Deshalb ist es wichtig, den Blick nicht nur auf das staatliche Recht, sondern auch auf das jeweilige lokale 'lebende' Gewohnheitsrecht zu richten und nach Ansätzen zu suchen, mit denen der Schutz vor Diskriminierung gewährleistet werden kann (s. z.B. Himonga 2005).

Fazit

In dem vorliegenden Beitrag wurde zum einen dargelegt, dass das internationale KindesRÜ der Vereinten Nationen keineswegs einen eurozentrischen Familienbegriff verwendet. Der Familienbegriff des KindesRÜ ist vielmehr pluralistisch und geeignet, sich dem jeweiligen Anwendungskontext anzupassen. Er umfasst nicht nur Konzepte von 'Kernfamilie', sondern, je nach Ortsbrauch, u.a. auch Konzepte von 'erweiterter Familie'.

Zum anderen wurde in dem Beitrag gezeigt, dass die vom KindesRÜ und von der AfrKindesRCh vorgegebenen normativen Familienbilder in mehrfacher Hinsicht nicht der häufig behaupteten Dichotomie zwischen einem individualistischen (Menschen-)Rechtskonzept Europas und Nordamerikas auf der einen Seite und einem gemeinschaftsbezogenen Verständnis des Rechts und der Menschenrechte in Afrika auf der anderen Seite entsprechen. Vielmehr sind sowohl in den internationalen als auch in den regionalen afrikanischen Menschenrechtsinstrumenten beide Pole repräsentiert und aufeinander bezogen. Nicht nur auf der regionalen afrikanischen, sondern auch auf der internationalen Ebene ist im Hinblick auf den hier untersuchten Kontext der Familie das Verständnis individueller Menschenrechte gemeinschaftsbezogen. Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass die Menschenrechte der Individuen in Bezug auf die Familie gesehen werden. Umgekehrt gehen die individuellen Menschenrechte auf der regionalen afrikanischen Ebene in mehrfacher Hinsicht weiter als auf der internationalen Ebene. So ist beispielsweise der Schutzzumfang der AfrKindesRCh aufgrund ihrer umfassenderen Definition des Kindesbegriffs weiter und das Implementierungssystem der AfrKindesRCh breiter angelegt als das des KindesRÜ.

Wie der Titel zum Ausdruck bringt, geht es in diesem Beitrag um normative Vorgaben. Die Implementierung des KindesRÜ und der AfrKIndesRCh in der Rechtswirklichkeit der einzelnen afrikanischen Staaten ist eine bislang weitgehend ungelöste Aufgabe. Zwischen dem formal gesetzten Recht und der lokalen Rechtswirklichkeit besteht nach wie vor ein großer, manchmal unüberwindlicher und oft politisch instrumentalisierter Gegensatz. Die große Bedeutung der beiden Kindesrechtsübereinkommen liegt darin, dass sie denjenigen, die sich für die Kindesrechte einsetzen, als Referenz-Dokumente wie auch als politischer und rechtlicher Aktionsrahmen dienen können.

Bibliographie

- Abbink, J. 2005: Being young in Africa: the politics of despair and renewal. In: Abbink, J./van Kessel, I. (eds.), *Vanguard or vandals. Youth, politics and conflict in Africa*. Leiden etc.: Brill, 1-34.
- Alston, P. / Parker, S. 1992: Introduction. In: Alston, P. / Parker, S. / Seymour, J. (eds.), *Children, rights and the law*. Oxford: Clarendon Press, vi-xii.
- An-Na'im, A. A. (ed.) 2003: *Human rights under African constitutions. Realizing the promise for ourselves*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Armstrong, A. et al. 1993: Uncovering reality: excavating women's rights in African family law. *International Journal of Law and the Family* (7): 314-369.
- Arts, K. C. J. M. 1992: The international protection of children's rights in Africa: the 1990 Charter on the Rights and Welfare of the Child. *African Journal of International and Comparative Law/Revue africaine de droit international et comparé* (5): 139-162.
- Bainham, A. (gen. ed.) 2000-2006: *International survey of family law*. Bristol: Jordan.
- Banda, F. 2005: *Women, law and human rights. An African perspective*, Oxford: Hart Publishing.
- Bargach, J. 2002: *Orphans of Islam. Family, abandonment, and secret adoption in Morocco*. Lanham etc.: Rowman & Littlefield Publishers.
- von Benda-Beckmann, F. 2006: The multiple edges of law: dealing with legal pluralism in development practice. *World Bank Legal Review. Law, Equity and Development* (2): 51-85.
- Benedek, W. 1991: The significance of the African Charter on Human and Peoples' Rights for the progressive development of the international concept and protection of human rights. In: African Law Association (ed.), *The African Charter on Human and Peoples' Rights: development, context, significance*: Marburg: S & W Druckerei und Verlag 1991.
- Brems, E. 1999: *Human rights: universality and diversity*. Diss., Katholieke Universiteit Leuven.
- van Bueren, G. 1995 a: *The international law on the rights of the child*. Dordrecht: Nijhoff.
- van Bueren, G. (ed.) 1995 b: *International documents on children*. The Hague: Nijhoff.

- Chirwa, D. M. 2002: The merits and demerits of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child. *International Journal of Children's Rights* (10): 157-177.
- Detrick, S. 1999: *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*. The Hague etc.: Nijhoff.
- Dorsch, G. 1994: *Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fottrell, D. 2000: One step forward or two steps sideways? Assessing the first decade of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: Fottrell, D. (ed.), *Revisiting children's rights. 10 years of the UN Convention on the Rights of the Child*. The Hague etc.: Kluwer Law International.
- Freeman, M. 1996: Introduction: children as persons, 1-6. In: Freeman, M. (ed.), *Children's rights: a comparative perspective*. Aldershot: Dartmouth.
- Gooneskere, S. 2000: Human rights as a foundation for family law reform. *International Journal of Children's Rights* (8): 83-99.
- Grover, S. 2004: On recognizing children's universal rights: what needs to change in the Convention on the Rights of the Child. *International Journal of Children's Rights* (12): 259-271.
- Heyns, C. (ed.) 2004 I: *Human rights law in Africa*. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, Volume I.
- Heyns, C. (ed.) 2004 II: *Human rights law in Africa*. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, Volume II.
- Himonga, C. 1998: The right of the child to participate in decision making. A perspective from Zambia. In: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth, 95-128.
- Himonga, C. 2005: African customary law in South Africa - many faces of Bhe v Magistrate Khayelitsha, *Recht in Afrika/Law in Africa/Droit en Afrique* (8): 163-183.
- Ipsen, K. 2004: *Völkerrecht*. München: Beck, 5. Aufl.
- Lloyd, A. 2002: Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child and the African Committee of Experts: raising the gauntlet. *International Journal of Children's Rights* (10): 179-198.
- Lloyd, A. 2004: How to guarantee credence: recommendations and proposals for the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child. *International Journal of Children's Rights* (12): 21-40.
- McGoldrick, D. 1991: The United Nations Convention on the Rights of the Child. *International Journal of Law and the Family* (5): 132-169.
- Molokomme, A. / Mokobi, K. 1998: Custody and guardianship of children in Botswana. Customary laws and judicial practice within the framework of the children's convention. In: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth, 182-202.
- Mutua, M. 2002 a: *Human rights. A political and cultural critique*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Mutua, M. 2002 b: The Banjul Charter: the case for an African cultural fingerprint. In: An-Na'im, A. A. (ed.), *Cultural transformation and human rights in Africa*. London, New York: Zed Books, 68-107.

- Ncube, W. (ed.) 1998: *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth.
- Ncube, W. 1998: The African cultural fingerprint? The changing concept of childhood. In: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth, 11-27.
- Ngokwey, N. 2004: Children's rights in the central African sub-region: poverty, conflicts and HIV/AIDS as context. *International Journal of Children's Rights* (12): 183-216.
- Nhlapo, R. T. 1989: International protection of human rights and the family: African variations on a common theme. *International Journal of Law and the Family* (3): 1-20.
- Niehaus, I. A. 1994: *Disharmonious spouses and harmonious siblings: conceptualizing household formation among urban residents in Qwaqwa*. *African Studies* (53): 115-135.
- Odongo, G. O. 2004: The domestication of international standards on the rights of the child: a critical and comparative evaluation of the Kenyan example. *International Journal of Children's Rights* (12): 419-430.
- Okafor-Obasi, O. 2001: *Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara*. Berlin: Verlag Arno Spitz.
- Olinga, A. D. 1996 : La charte africaine sur les droits et le bien-être de l'enfant: essai de présentation. *Recueil Penant* 106 (820): 53-68.
- Olowu, D. 2002: Protecting children's rights in Africa: a critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child. *International Journal of Children's Rights* (10): 127-136.
- Palm-Risse, M. 1990: *Der völkerrechtliche Schutz von Ehe und Familie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rünger, M. (ed.) 2005: *Conférence régionale Ouest Africaine sur la réforme juridique et judiciaire visant la promotion des droits de la femme en matière de droit foncier et de la famille dans le cadre des systèmes juridiques pluriels*. Accra: Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit.
- Rwezaura, B. et al. 1995: Parting the long grass: revealing and reconceptualising the African family. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* (35): 25-70.
- Rwezaura, B. 1998 a: Domestic application of international human rights norms protecting the rights of the girl-child in eastern and southern Africa. In: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth, 28-46.
- Rwezaura, B. 1998 b: Law, culture, and children's rights in eastern and southern Africa: contemporary challenges and present-day dilemmas. In: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot: Dartmouth, 289-332.
- Rwezaura, B. 2001: 'This is not my child': the task of integrating orphans into the mainstream of society in Tanzania. In: Bainham, A. (ed.), *International survey of family law, 2001 Edition*, Bristol: Jordan, 411-435.

- Simma, B. / Fastenrath, U. (ed.) 2004: *Menschenrechte – ihr internationaler Schutz*. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung, München: Beck/dtv, 5. Aufl.
- Thompson, B. 1992: Africa's Charter on Children's Rights: a normative break with cultural traditionalism. *International and Comparative Law Quarterly* (41): 432-444.
- Verschraegen, B. 1996: *Die Kinderrechtskonvention*. Wien: Manz.
- Wabwile, M. N. 2005: Rights brought home? Human rights in Kenya's Children Act 2001. In: Bainham, A. (ed.), *International survey of family law, 2005 Edition*. Bristol: Jordan, 393-415.
- Wanitzek, U. 1999: Kindesrechte im östlichen und südlichen Afrika. Ein Besprechungsaufsatz zu: Ncube, W. (ed.), *Law, culture, tradition and children's rights in eastern and southern Africa*. Aldershot etc.: Dartmouth 1998. In: *Recht in Afrika/Law in Africa/Droit en Afrique* (2), 163-185.
- Wittinger, M. 1999: *Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz. Ein Vergleich der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker*. Baden-Baden: Nomos.

Summary

This article intends to contribute to the understanding of normative images of the family which are contained in international and regional human rights instruments. All the African states with the exception only of Somalia are parties to the UN Convention on the Rights of the Child of 1989, and three quarters of all African states are parties to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child of 1990. As a consequence these states are under the obligation to implement the provisions of those treaties. Both treaties stress the importance of the family for the protection of the rights and best interests of children. The article explores which norms of the family are expressed, and how the relationship between the protection of the family on the one hand and the individual rights of its members, especially the children, on the other hand is shaped in the treaties.

Keywords

Africa, family, children's rights, human rights

Résumé

Cet article est une contribution à la compréhension des images normatives de la famille qui sont contenues dans les documents internationaux et régionaux relatifs aux droits de l'homme en Afrique. Tous les Etats africains, à l'exception de la Somalie, ont ratifié la convention de l'ONU sur les droits de l'enfant de 1989; les trois quarts des États africains ont également adhéré à la charte africaine sur les droits et le bien-être de l'enfant de 1990. Par conséquent, ces Etats sont dans l'obligation de mettre en œuvre les dispositions contenues dans ces deux docu-

ments de droit international. Ceux-ci soulignent l'importance de la famille pour le bien-être de l'enfant et la protection de ses droits. L'article examine la conception de la famille contenue dans ces documents et la manière dont la protection de la famille d'un côté et les droits individuels de différents membres de la famille, en particulier des enfants, de l'autre côté, s'articulent.

Mots clés

Afrique, famille, droits de l'enfant, droits de l'homme

Ulrike Wanitzek ist apl. Professorin am Institut für Afrikastudien und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt im Familienrecht. Feldforschungen führte sie vor allem in Tanzania und Ghana durch.